

Gegenrechtserklärung im Submissionswesen gegenüber dem Land Baden-Württemberg

vom 1. September 1994 (Stand 1. Oktober 1994)

Mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 1994¹ gibt das Baudepartement für den Kanton St.Gallen folgende Erklärung ab:²

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen wird bei der Vergabe von Bauarbeiten sowie der Lieferung von Materialien für solche Arbeiten nach der Verordnung über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten³, die der Staat ausführen lässt, Bewerber mit Geschäftssitz im Land Baden-Württemberg gleich behandeln wie Bewerber mit Geschäftssitz im Kanton St.Gallen, solange das Land Baden-Württemberg Gegenrecht hält.

² Diese Regelung gilt ab 1 Oktober 1994. Das Land Baden-Württemberg hat am 20 August 1994 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

1 Regierungsratsbeschluss 1994/1043; in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht.

2 In Vollzug ab 1. Oktober 1994.

3 nGS 20–65 (sGS 736.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	26–61	01.09.1994	01.10.1994

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.09.1994	01.10.1994	Erlass	Grunderlass	26–61